

Nachschlagewerk: ja

2546 091

11

Amtliche Sammlung: nein

BEG § 224 Abs. 2

Wird ein Rechtsanwalt im Entschädigungsverfahren vor dem
Oberlandesgericht erstmalig tätig, so muß er bei diesem
Gericht zugelassen sein.

BGH, Beschl. v. 20. März 1959 - IV ZB 68/59 - OLG Karlsruhe

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Robert A [REDACTED] in B [REDACTED]-Br [REDACTED], Sp [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] --

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt
für die Wiedergutmachung in Karlsruhe,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des
Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe
vom 23. Dezember 1958, durch welchen die Berufung des
Klägers gegen das Urteil der Entschädigungskammer I beim
Landgericht in Karlsruhe vom 19. August 1958 als unzu-
lässig verworfen worden ist, in der Sitzung vom 20. März
1959

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird aus den zutreffenden
Gründen des angefochtenen Beschlusses als unbe-
gründet zurückgewiesen. Ein Rechtsanwalt, der im

- 2 -

Entschädigungsverfahren vor dem Oberlandesgericht erstmalig tätig wird, muß bei diesem Gericht zugelassen sein (vgl. van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz § 224 Anm. 3 S. 812).

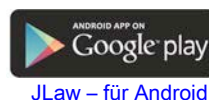
Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger (§§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO).

Ascher Raske Maß Wilden Dr. Loewenheim

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)